

Bewerbung auf A14

Beitrag von „Meike.“ vom 9. Februar 2013 18:28

Steht doch eigentlich alles in der Laufbahnverordnung und den anderen passenden Rechtstexten - was ist denn da genau unklar?

Zitat

§ 27

Höhere Qualifikation

(1) Beamten und Beamten, die für das dritte oder vierte Einstiegsamt erforderliche Hochschulbildung erworben haben, kann das jeweilige Einstiegsamt verliehen werden, wenn sie an einem auf einer Stellenausschreibung beruhenden Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen haben und

1.

die vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit abgeleistet haben oder

2.

an einem für das jeweilige Einstiegsamt eingerichteten Vorbereitungsdienst teilgenommen und die vorgeschriebene Laufbahnprüfung bestanden haben.

Die Beamten und Beamten verbleiben bis zur Verleihung des neuen Einstiegsamtes in ihrer bisherigen Rechtsstellung. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 LBG bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verleihung des auf das jeweilige Einstiegsamt folgenden Beförderungsamtes der Besoldungsgruppe 10 oder 14 der Besoldungsordnung A, wenn die Beamtin oder der Beamte das jeweilige Einstiegsamt bereits im Rahmen des § 5 erreicht hat.

(3) Auf Beamten und Beamte, die eine rechtswissenschaftliche Hochschulausbildung besitzen, findet Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 keine Anwendung.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 28

Ausbildungsqualifizierung

(1) Beamten und Beamte, die nicht die Zugangsvoraussetzungen für eine Einstellung im zweiten oder dritten Einstiegsamt erfüllen, können in die dem nächsthöheren Einstiegsamt folgenden Beförderungämter befördert werden, wenn sie die für das betreffende Einstiegsamt eingerichtete Ausbildung nach Maßgabe der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 26 LBG) erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Zur Ausbildungsqualifizierung nach Absatz 1 kann zugelassen werden, wer sich in einer Dienstzeit bewährt hat. Die Dienstzeit beträgt für Beamten und Beamte,

1.

die im ersten Einstiegsamt eingestellt wurden, mindestens zwei Jahre,
2.

die im zweiten Einstiegsamt eingestellt wurden oder die erforderliche Qualifikation für die dem zweiten Einstiegsamt folgenden Beförderungämter im Wege der Ausbildungs- oder Fortbildungsqualifizierung erworben haben, mindestens drei Jahre.

(3) Kommen mehrere Bewerberinnen und Bewerber für die Ausbildungsqualifizierung in Betracht, ist eine behördeneinterne Ausschreibung vorzunehmen.

(4) Die Ausbildungsqualifizierung ist ausgeschlossen, wenn für das höhere Einstiegsamt eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch fachgesetzliche Regelung vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben zwingend erforderlich ist.

(5) Soweit Beamten und Beamte während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die dem nächsthöheren Einstiegsamt folgenden Beförderungämter gefordert werden, erworben haben, kann die Ausbildung nach Absatz 1 nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 26 LBG) gekürzt werden; durch die Kürzung darf das Ziel der Ausbildungsqualifizierung nicht gefährdet werden.

zum Seitenanfang zum Seitenanfang

| zur Einzelansicht zur Einzelansicht

§ 29

Fortbildungsqualifizierung

(1) Beamten und Beamte können zur Fortbildungsqualifizierung für das dem nächsthöheren Einstiegsamt folgende Beförderungamt derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren bewährt haben oder ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe 5, 8 oder 12 der Besoldungsordnung A innehaben.

(2) Die Qualifizierungsmaßnahmen haben unter Berücksichtigung der Vor- und Ausbildung an die typischerweise vorhandene förderliche Berufserfahrung anzuknüpfen, die in der Laufbahn ab dem jeweiligen Einstiegsamt erworben worden ist. Sie bereiten zeitlich und inhaltlich gezielt auf die steigenden Anforderungen ab dem nächsthöheren Einstiegsamt der jeweiligen Fachrichtung vor und können sich über mehrere Ämter erstrecken. Die Ausgestaltung der Systeme der Fortbildungsqualifizierung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde, die dabei im angemessenen Umfang die teilweise Anrechnung von Fortbildungen nach § 4 als Maßnahmen der Fortbildungsqualifizierung vorsehen kann.

(3) Nach Beendigung der Maßnahmen sind der erfolgreiche Abschluss der Fortbildungsqualifizierung und das auf dieser Grundlage erreichbare Beförderungsamt festzustellen.

(4) § 28 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. <http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal...lr-LbVRP2010pG6>

Alles anzeigen

und hier

Zitat

http://www.besoldung-rheinland-pfalz.de/rheinland_pfal...etz_paragraf_12 § 12
Beförderung

Während der Probezeit und vor Ablauf von mindestens einem Jahr nach der Anstellung oder der letzten Beförderung darf der Beamte nicht befördert werden. Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder durch die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister sowie volljährigen Kinder, eintreten würden. Eine Beförderung ist erst nach Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit, die mindestens sechs Monate beträgt, zulässig; dies gilt nicht für die Mitglieder des Rechnungshofs. Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen bei einer Beförderung nicht übersprungen werden. Das Nähere regeln die allgemeinen Laufbahnvorschriften (§ 18 Abs. 1). Im Übrigen bedürfen Ausnahmen von den Sätzen 1 und 3 Halbsatz 1 sowie Satz 4 der Zustimmung des Landespersonalausschusses (§ 109 Abs. 1 Nr. 1).

Und zum genauen Verfahren gibt es die Beförderungsrichtlinien -
<http://www.add.rlp.de/icc/ADD/med/89...1111111111.pdf>

Zitat

8. Die Auswahl aller zu befördernden Lehrkräfte erfolgt gemäß § 10 Landesbeamtengesetz

nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Grundlage dieser Entscheidung ist die aktuelle dienstliche Beurteilung. Vorstehendes gilt entsprechend für Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis.

9. Auf Grund der aktuellen dienstlichen Beurteilungen bestimmt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter innerhalb der gemäß 6.1. und 6.2. insgesamt zur Verfügung gestellten Beförderungsmöglichkeiten diejenigen Lehrkräfte, die der ADD zur Beförderung vorgeschlagen werden sollen. Die Auswahl erfolgt entsprechend Nr. 8 auf der Basis der in der aktuellen dienstlichen Beurteilung ausgewiesenen Gesamtpunktzahl. Die Schulleitung erörtert diese Vorschläge im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit

mit dem örtlichen Personalrat und gegebenenfalls zuvor mit der Gleichstellungsbeauftragten

und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen. Die

Vorschläge werden der ADD bis Anfang Dezember mitgeteilt; zugleich werden die dienstlichen Beurteilungen, die für die Entscheidung von Bedeutung waren sowie etwaige Stellungnahmen der zu Beteiligenden vorgelegt.

Soweit Lehrkräfte auf die Teilnahme am Beförderungsverfahren verzichten, ist dies seitens der Schulleitung in einer von der ADD zur Verfügung gestellten Liste aktenkundig

zu machen. Die Schulleitung legt die vollständig ausgefüllte und von ihr unterschriebene

Liste der ADD zusammen mit den in Absatz 1 genannten Unterlagen vor. Der örtliche Personalrat ist durch Vorlage einer Kopie dieser Liste darüber zu informieren,

welche Lehrkräfte nicht am Beförderungsverfahren teilnehmen.

Die ADD entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge der Schulleitung über die Beförderung. Sie ist an diese Vorschläge gebunden, soweit dem nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

10. Die ADD entscheidet über die ihr gemäß 5.2. zur Verfügung gestellten Beförderungsmöglichkeiten.

Liegen der ADD mehr Beurteilungen mit dem gleichen Punktwert vor, als es Beförderungsmöglichkeiten

gibt, sind für eine Beförderungsauswahl folgende weitere leistungsbezogene Kriterien in der genannten Reihenfolge hinzuzuziehen:

- die der aktuellen Beurteilung vorangegangene Beurteilung, wobei insoweit für die Rangfolge die jeweilige Notenstufe maßgeblich ist,
- die Note des zweiten Staatsexamens,
- Gesichtspunkte der Frauenförderung, des Nachteilsausgleichs schwerbehinderter Menschen und/oder der bisherigen Zeitdauer einer unbefristeten Tätigkeit als

Lehrkraft mit mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit.

11. Hinsichtlich aller vorgesehenen Beförderungen beteiligt die ADD die Gleichstellungsbeauftragten

und die Vertrauensleute der schwerbehinderten Menschen und

stellt die erforderlichen Mitbestimmungsverfahren sicher. Die Beförderungsurkunden werden rechtzeitig vor dem Beförderungstermin den Schulen zur Verfügung gestellt.

Alles anzeigen